

klartext



Themen: Praxisausfallversicherung – Grundsteuererlass

Elektronisches Ausführverfahren für Umsatzsteuerzwecke ist seit dem 1.7.2009 Pflicht

Seit dem 1.7.2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausführverfahren.

Seite 4

Sachzuwendungen: Wahlrecht zur Pauschalierung ist auch noch im Nachhinein möglich

Zahlreiche Unternehmen gewähren aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde.

Seite 7

Abzug eines Arbeitszimmers

Mit Beschluss vom 25.8.2009 (VI B 69/09) hat der Bundesfinanzhof seine Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des seit 2007 geltenden Abzugsverbotes für ein Arbeitszimmer zum Ausdruck gebracht.

Seite 11



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unser neuestes Mandantenrundschreiben. Wie Sie an seinem „Outfit“ erkennen können, präsentieren wir diesmal nicht nur das Neueste aus dem Steuerrecht, sondern haben auch unserem Rundschreiben ein neues Gewand verpasst.

Von besonderem Interesse dürfte für die Unternehmer unter Ihnen sein, dass der Bundesfinanzhof in mehreren Entscheidungen die derzeit strengen Anforderungen an die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gelockert hat. Ansonsten hoffen wir wieder viele interessante Themen für Sie in unser Schreiben aufgenommen zu haben. Bei Fragen können Sie uns jederzeit gern ansprechen.

Unserem diesjährigen Golfturnier lachte die Sonne, so dass wir einen Betrag in Höhe von 1.300 EUR an

Spenden vereinnahmen konnten, die für im Raum Dresden ansässige Bedürftige verwendet werden.

Das nächste Mandantenrundschreiben erscheint Ende November und befasst sich mit steuerlichen Fragestellungen zum Jahreswechsel.

Korrespondierend dazu findet am 3.12.2009 im Dorint Hotel unser nächstes Mandantenseminar statt. Dazu erhalten Sie noch eine gesonderte Einladung.

H.-J. Kraatz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Steffen Schmidt
Steuerberater

Inhalt

A. Aktuelles	2	Grundsteuererlass	8
B. Für Unternehmer	4	Auch bei geringer Eigennutzung ist eine Prognoserechnung zu erstellen	8
Standard-Softwareprogramme: Investitionsabzugsbetrag ist zulässig	4	Zur Aufteilung von Schuldzinsen bei gemischt genutzten Grundstücken	9
Elektronisches Ausfuhrverfahren für Umsatzsteuerzwecke ist seit dem 1.7.2009 Pflicht	4	Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht für jede einzelne vermietete Immobilie	9
Internationale Warengeschäfte: Drei Urteile zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung	4	E. Für alle Steuerpflichtigen	10
Praxisausfallversicherung	5	Aufwendungen für Rückentraining im Fitnessstudio sind nicht abzugsfähig	10
Bonus-Vereinbarungen in der Rechnung	5	Steuerklassenwechsel für höheres Elterngeld zulässig	10
Rückstellungen für Mehrsteuern aus Betriebsprüfungen sind nach wirtschaftlicher Verursachung zu bilden	6	Schenkungsteuer auf eine geschenkte Forderung mit Besserungsabrede entsteht erst zum Zeitpunkt des Besserungsfalls	10
Nachweis über die Überprüfung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	6	Keine doppelte Entfernungspauschale für Zusatzfahrten zur ärztlichen Rufbereitschaft	11
Vorsteuerabzug auch bei Verlust der Rechnung	6	F. Für Eltern	12
C. Für Arbeitnehmer/Arbeitgeber	7	Abzug eines Arbeitszimmers	11
Sachzuwendungen: Wahlrecht zur Pauschalierung ist auch noch im Nachhinein möglich	7	Kindergeld trotz Auslandsstudium	12
Geldwerter Vorteil: Zur Vorteilsermittlung beim verbilligten Pkw-Erwerb	7	G. Sonstiges	12
Keine steuerfreien Zuschläge ohne tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	7	Neuregelung des Zugewinnausgleichs zum 1.9.2009	12
D. Für Vermieter	8	Offenlegung von Jahresabschlüssen: Elektronischer Bundesanzeiger senkt seine Preise	13
Keine Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung aufgrund von Mietrückgängen	8		

Herausgeber

kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bergstraße 76
01069 Dresden

Telefon 0351 89959-0
Telefax 0351 89959-50
E-Mail info@kmk-dd.de

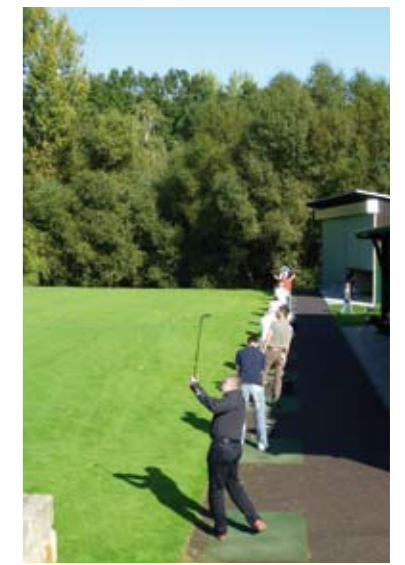
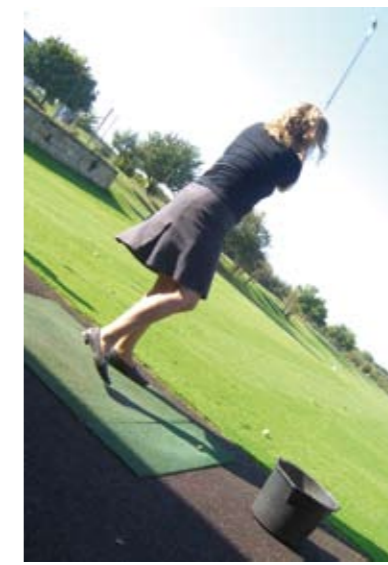
www.kmk-dd.de

Golfshop-pkl-kmk-Turnier: Benefiz-Golfturnier ergab 1.300 EUR für soziale Zwecke

Einen spannenden, inspirierenden und genussvollen Tag auf dem Grün versprachen die Organisatoren des inzwischen schon zur Tradition gewordenen Golfshop-pkl-kmk-Turniers am 26. September 2009 in Possendorf bei Dresden. 72 Golfbegeisterte starteten am Vormittag auf dem 18-Loch-Platz, um sich im Kampf mit den kleinen weißen Bällen zu messen. Unter dem Motto „Golfen, schlemmen, spenden“ hatten Hans-Joachim Kraatz und Thomas Keller, die geschäftsführenden Gesellschafter der Dresdner kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH bzw. der pkl Rechtsanwaltskanzlei Keller Spies Partnerschaft, und Jens Breunig vom Possendorfer Pro-Shop eingeladen. Bei strahlendem Wetter und durchweg sehr guten Ergebnissen wurde es für alle Beteiligten eine Mischung aus spannenden Wettkämpfen, Leckereien für den Gaumen und guten Taten.

Rund 1.300 EUR kamen als Erlös von Tombola und Startgeldern zusammen, eine Summe, die auch in diesem Jahr wieder der Förderung sozialer Projekte zukommt. Unterstützt wird ein Vorhaben der Evangelischen Kirchgemeinde Possendorf, die damit den Bau eines Brotbackofens in der Nähe der Possendorfer Windmühle realisieren möchte. „Mit diesem Projekt soll“, so Hans-Joachim Kraatz, „Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, einmal aus der hoch technisierten Alltagswelt auszusteigen, alte Handwerkstechniken kennen zu lernen und gleichzeitig gemeinsam etwas zu schaffen.“

Darüber hinaus wird auch der Arche Nova e. V., eine in Dresden gegründete Initiative für Menschen in Not, die in mehreren Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe leistet, unterstützt.





Standard-Softwareprogramme: Investitionsabzugsbetrag ist zulässig

Fixe Standard-Softwareprogramme gelten als materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter, für die – im Gegensatz zu immateriellen, unkörperlichen Wirtschaftsgütern – grundsätzlich ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten geltend gemacht werden kann.

Entscheidend ist allein, dass es sich um eine vorgefertigte Software handelt, die standardmäßig für eine Vielzahl von Nutzern gedacht ist. Das Finanzgericht Köln stellte klar: Standardprogramme sind solche, die von einer Vielzahl vorher nicht festgelegter Anwender benutzt werden. Bei den datenträgergebundenen fixen Standardprogrammen hat der Benutzer keine Möglichkeit des Zugriffs auf das Programm. Er erhält das Standardprogramm auf einem Datenträger, der zugleich Eingabemedium ist. Die Möglichkeit, das Programm durch Anpassung individuell zu modifizieren, besteht nicht. Solche fixen Standardprogramme sind – unabhängig davon, ob es sich um Anwender- oder Systemsoftware handelt – materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsabzugsbetrag zur Anwendung kommt.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

FG Köln vom 17.2.2009, Az. 1 K 1171/06

Elektronisches Ausführverfahren für Umsatzsteuerzwecke ist seit dem 1.7.2009 Pflicht

Seit dem 1.7.2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausführverfahren. Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wurde durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt.

In Deutschland steht hierfür seit dem 1.8.2006 das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr). Das Bundesministerium der Finanzen nimmt in einem aktuellen Schreiben zu den Auswirkungen Stellung. *BMF-Schreiben vom 17.7.09, Az. IV B 9 - S 7134/07/10003*

Internationale Warengeschäfte: Drei Urteile zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung

In drei Urteilen hat sich der Bundesfinanzhof aktuell mit den Nachweiserfordernissen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen beschäftigt und das Bundesfinanzministerium in seine Schranken verwiesen.

Beide Umsatzsteuerbefreiungen setzen voraus, dass die Ware in das Ausland befördert oder versendet wird. Das Umsatzsteuergesetz ordnet in Verbindung mit der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung an, dass der Unternehmer den Nachweis der Steuerfreiheit durch Belege und Aufzeichnungen als Beleg- und Buchnachweis zu erbringen hat.

Nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs kommt dem Beleg- und Buchnachweis nur vorläufiger Beweischarakter zu. Der Unternehmer kann die Lieferung zwar als steuerfrei behandeln, wenn der Beleg- und Buchnachweis vorliegt. Die von ihm zu erbringenden Nachweise unterliegen jedoch der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung.

Wird dabei die Unrichtigkeit von Beleg- oder Buchangaben festgestellt oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, entfällt die Vermutung, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen. Die Lieferung ist nur dann steuerfrei, wenn die Steuerfreiheit objektiv feststeht oder der Unternehmer die Lieferung trotz einer Täuschung durch den Abnehmer gutgläubig in Anspruch genommen hat.



Praxisausfallversicherung

Der Bundesfinanzhof entschied weiterhin, dass das Finanzamt die Bestimmungen in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung nicht um weitere Voraussetzungen verschärfen darf. Die Richter widersprachen damit einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung und stellten Folgendes klar:

Holt ein vom Abnehmer Beauftragter die Ware beim Unternehmer im Inland zum Transport ins Ausland ab, besteht generell keine Pflicht zum Nachweis der Abholberechtigung des Beauftragten.

Der Versendungsnachweis kann durch einen CMF-Frachtbrief erfolgen, ohne dass der Frachtbrief die in Feld 24 vorgesehene Empfängerbestätigung enthält.

Schließlich kam der Bundesfinanzhof – unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung – zu dem Ergebnis, dass der Unternehmer den Buchnachweis bis zum Zeitpunkt der Abgabe der jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldung zu führen hat. Anschließend können die buchmäßigen Aufzeichnungen nur noch ergänzt oder berichtigt werden. Dies ist eine Verschärfung der bisherigen Rechtsprechung, nach der dies noch bis zum Ende der mündlichen Verhandlung möglich war.

BFH-Urteil vom 23.4.2009, Az. V R 84/07, BFH-Urteil vom 12.5.2009, Az. V R 65/06

Eine Praxisausfallversicherung ersetzt bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebs. Der Bundesfinanzhof entschied, dass sie zum Bereich der privaten Lebensführung gehört. Die Versicherungsbeiträge sind dementsprechend keine Betriebsausgaben, und die Versicherungsleistung ist nicht steuerpflichtig. Anders ist hingegen das ebenfalls mitversicherte Risiko der Quarantäne (ordnungsbehördlich verfügte Schließung der Praxis) zu beurteilen. Dieses Risiko gilt grundsätzlich als ein betriebliches, infolgedessen die Versicherungsleistungen als Betriebsausgaben anzusehen und die Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

BFH-Urteil vom 20.5.2009, Az. VIII R 6/07

Bonus-Vereinbarungen in der Rechnung

Nach einer Vorschrift im Umsatzsteuergesetz muss jede im Voraus vereinbarte Entgeltminderung – sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist – auf einer Rechnung angegeben werden. Ist dies nicht der Fall, entfällt der Vorsteueranspruch. In welchem Umfang Bonusvereinbarungen in einer Rechnung anzugeben sind, ist strittig und war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Finanzgericht Münster.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die gesetzliche Bestimmung von einer im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts spricht. Demnach sei es nicht erforderlich, in der Rechnung auf die Möglichkeit einer Entgeltminderung, beispielsweise aufgrund einer Bonusvereinbarung, hinzuweisen. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster ist die Gesetzesvorschrift inhaltlich bestimmt, sodass auch Entgeltminderungen durch Jahresmengenrabatte in der Rechnung ausgewiesen werden müssen. Fehlt diese Angabe, ist die Rechnung nach Ansicht der Richter nicht ordnungsgemäß, sodass der Vorsteuerabzug entfällt.

Gegen das Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung Revision zugelassen, da die Übereinstimmung der deutschen Gesetzesvorschrift mit dem EU-Recht höchststrichlerlich noch nicht geklärt ist. Der Bundesfinanzhof muss nun über die Frage entscheiden, ob eine Vereinbarung über einen Jahresbonus bei Erreichen bestimmter Abnahmemengen unter den Begriff der im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts fällt.

kmk Hinweis

Eine Rechnung kann durchaus aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Daher ist es aus Sicht der Finanzverwaltung ausreichend, wenn in der Rechnung auf die entsprechenden Konditionen hingewiesen wird – unter Angabe von Name und Datum der Vereinbarung.

FG Münster vom 13.1.2009, Az. 5 K 5721/04 U, Revision unter XI R 3/09

Rückstellungen für Mehrsteuern aus Betriebsprüfungen sind nach wirtschaftlicher Verursachung zu bilden

Der Bundesfinanzhof hatte 2001 entschieden, dass Rückstellungen für Mehrsteuern aufgrund einer Steuerfahndungsprüfung frühestens mit der Beanstandung einer bestimmten Sachbehandlung durch den Prüfer zu bilden sind.

Fraglich ist, wie Rückstellungen für Mehrsteuern aufgrund von Betriebsprüfungen zu bilden sind. Die Oberfinanzdirektion Koblenz vertritt dazu in einer bundeseinheitlichen Verfügung die Meinung, dass die Rückstellung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zu bilden ist. Ob diese Ansicht Bestand haben wird, hängt von einem noch vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall ab.

BFH, Urt. vom 27.11.2001, VIII R 36/00, BStBl 2002 II, S. 731



Nachweis über die Überprüfung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die EU-Kommission hat die Zugangsmöglichkeiten für Unternehmer verbessert, die innergemeinschaftliche Lieferungen bewirken und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ihrer Kunden oder Lieferanten prüfen wollen. Über die Online-Datenbank MIAS sind Anfragen möglich:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do
Die in Echtzeit erteilte Bescheinigung dient als Nachweis, dass auf Lieferungen an Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer erhoben wurde. Die Bescheinigung entbindet den Unternehmer allerdings nicht, zusätzlich die üblichen Prüfungen vorzunehmen.

Vorsteuerabzug auch bei Verlust der Rechnung

Kann ein Unternehmer die zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht mehr vorlegen, trägt er die Beweislast dafür, dass die Originalbelege zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs tatsächlich vorlagen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts München erlischt der bereits entstandene Abzugsanspruch nicht rückwirkend durch den Verlust der Rechnung. Entscheidend ist nur, dass die Voraussetzungen beim Besitzer der Rechnung ursprünglich vorgelegen haben.

Im Urteilsfall waren die Belege beim Umzug verloren gegangen und der Unternehmer wies die Berechnungen zur Umsatzsteuer auf Basis einer ordnungsgemäßen Buchführung nach. Dies ist allerdings kein ausreichender Nachweis, weil eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis zu den materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gehört.

In der Praxis sollte daher beim Lieferanten eine Kopie der Rechnung angefordert werden.

FG München vom 21.1.2009, Az. 14 K 2093/08

Sachzuwendungen: Wahlrecht zur Pauschalierung ist auch noch im Nachhinein möglich

Zahlreiche Unternehmen gewähren aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bietet das Einkommensteuergesetz eine Pauschalierungsmöglichkeit, die es dem Zuwendenden ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal für den Zuwendungsempfänger zu übernehmen. Für das Wahlrecht zur Pauschalierung gibt es keine gesetzliche Ausschlussfrist, bis zu welchem Zeitpunkt die pauschale Einkommensteuer anzumelden ist. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums ist die Entscheidung zur Pauschalierung spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung zu treffen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern führte aktuell aus, dass es zulässig ist, eine geänderte Lohnsteuer-Anmeldung für den Dezember des Vorjahres abzugeben und darin erstmals die pauschale Einkommensteuer anzumelden, solange das verfahrensrechtlich noch möglich ist. Somit gelingt die erstmalige Erklärung auch dann noch im Nachhinein, wenn Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde bisher nicht pauschal besteuert worden waren. Gleiches gilt bei der Pauschalierung für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer. Die Pauschalierung kann vom Arbeitgeber auch dann noch gewählt werden, wenn bisher keine Sachzuwendungen pauschal besteuert wurden und entsprechende Sachverhalte im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung erst längere Zeit nach Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung entdeckt werden.

kmk Erstmalige Anwendung

Die Möglichkeit zur Pauschalierung bei Sachzuwendungen besteht erstmals für Zuwendungen, die nach dem Jahr 2006 gewährt werden.

LfSt Bayern vom 26.6.2009, Az. S 2297 a.1.1-1 St32

Geldwerter Vorteil: Zur Vorteilsermittlung beim verbilligten Pkw-Erwerb

Überlassen Automobilhersteller oder Kfz-Händler ihren Mitarbeitern verbilligt einen Pkw, kann ein geldwerter Vorteil vorliegen, der zu versteuern ist. Im Streitfall war nun fraglich, ob die vom Arbeitnehmer geleistete Zuzahlung mit der unverbindlichen Preisempfehlung des Pkws oder mit dem für den Steuerpflichtigen i. d. R. günstigeren Marktpreis verglichen werden muss.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der in den unverbindlichen Preisempfehlungen angegebene Verkaufspreis nicht dazu geeignet, den geldwerten Vorteil zu bestimmen. Bei der Vorteilsermittlung muss der Zuzahlung vielmehr der um 4 % geminderte Endpreis (Preis, zu dem der Händler seinen Kunden die Ware anbietet) gegenübergestellt werden. Von dem hiernach verbleibenden Vorteil kann dann noch ein Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 EUR abgezogen werden, sodass im Urteilsfall kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorlag.

BFH-Urteil vom 17.6.2009, Az. VI R 18/07



Keine steuerfreien Zuschläge ohne tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Eine Flugbegleiterin wurde, nachdem sie dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitgeteilt hatte, beim Bodenpersonal der Airline eingesetzt. Aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen erhielt sie weiterhin Schichtzulagen, die vom Arbeitgeber jedoch der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wurden. Die Arbeitnehmerin wandte sich gegen die Berücksichtigung der Zulagen als steuerpflichtige Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung. Sie beanspruchte Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge. Solche Tätigkeiten hatte die Flugbegleiterin jedoch tatsächlich nicht ausgeübt.

Nach erfolglosem finanzgerichtlichem Verfahren und Nichtzulassung der Revision machte die Flugbegleiterin zusätzlich geltend, dass hier eine Diskriminierung von Frauen vorliege. Sowohl Gründe für die begehrte Steuerfreiheit als auch eine Diskriminierung vermochte der Bundesfinanzhof jedoch nicht zu erkennen und wies die Beschwerde zurück.



Keine Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung aufgrund von Mieterückgängen

Mieterückgänge von rund einem Drittel rechtfertigen keine Absetzungen für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung (AfaA), solange die Mietwohnung trotz der Einnahmeverluste objektiv zur Erzielung positiver Einkünfte geeignet ist.

Eine AfaA dient dazu, die über den üblichen Wertverzehr hinausgehenden außergewöhnlichen Umstände oder Einwirkungen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist also ein aus dem üblichen Rahmen fallendes Ereignis. Hierdurch muss die Nutzungsfähigkeit einer Immobilie so beeinträchtigt werden, dass sie sich nur noch vermindert oder gar nicht mehr weitervermieten lässt. Dies liegt nicht vor, wenn sämtliche Wohnungen vermietet sind, wenn auch zu einem reduzierten Entgelt. Selbst wenn der Mietertrag signifikant zurückgeht, ergibt sich hieraus kein Rückschluss auf die Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit.

Auch der von den Klägern angeführte Verfall der Verkaufspreise rechtfertigte keine AfaA. Eine deutliche Ertragsminderung reduziert zwar den Verkaufspreis eines Grundstücks. Die Erzielung von Einkünften besteht aber unabhängig davon, wie der Markt diese Nutzungsmöglichkeit bewertet. Das gilt so lange, wie das Haus nachgefragt wird und zur Nutzung wirtschaftlich sinnvoll herangezogen werden kann. Erst wenn es dauerhaft nicht mehr eingesetzt werden kann, kommt eine AfaA in Betracht.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

Grundsteuererlass

Bei Mietausfällen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer zu stellen. Diesem wird jedoch nur dann stattgegeben, wenn eine wesentliche Ertragsminderung vorliegt, die der Steuerschuldner nicht zu vertreten hat. Wenn sich der Ertrag um mehr als die Hälfte vermindert hat, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Erlass in Höhe von 50 % möglich.

FG Schleswig-Holstein vom 4.6.2009, Az. 1 K 61/08

Auch bei geringer Eigennutzung ist eine Prognoserechnung zu erstellen

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts München liegt bei einer an einen Dauermieter fest vermieteten Ferienwohnung keine typisierende Überschusserzielungsabsicht vor, wenn

sich die Wohnung in einem beliebten Ferienort (hier: die Insel Sylt) befindet und

die Wohnung in nicht unerheblichem Umfang (im Streitfall vier Wochen im Jahr) vom Eigentümer selbst genutzt wird.

Kann – wie im Urteilsfall – nicht typisierend von einer Überschusserzielungsabsicht ausgegangen werden, muss eine Prognoserechnung erstellt werden. Bei dieser Prognoserechnung ist die Gewinnerzielungsabsicht über einen Zeitraum von 30 Jahren nachzuweisen. Ist die Berechnung negativ, wird oftmals Liebhaberei unterstellt mit der Folge, dass die negativen Einkünfte nicht anerkannt werden.

Zur Aufteilung von Schuldzinsen bei gemischt genutzten Grundstücken

Dient ein Gebäude sowohl der Vermietung als auch eigenen Wohnzwecken, sind die Finanzierungsmittel nur anteilig im Rahmen der Vermietung als Werbungskosten abziehbar. Um den Schuldzinsenabzug zu maximieren, kann der Hausbesitzer den Kredit allerdings gezielt dem der Einkünfterzielung dienenden Gebäudeteil zuordnen. Dazu muss er die hierauf entfallenden Anschaffungskosten herausfiltern und mit gesonderten Darlehensmitteln bezahlen.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs scheidet der Zuordnungszusammenhang jedoch, wenn die Valuten sämtlicher Darlehen auf ein Girokonto fließen, von dem der Steuerpflichtige den gesamten Kaufpreis an den Verkäufer überweist. Der abziehbare Teil der Schuldzinsen ist in derartigen Fällen grundsätzlich nach den Flächenanteilen aufzuteilen.

Die Richter aus München stellten klar, dass vorstehende Aufteilung nicht gilt, wenn der Kaufpreis im Kaufvertrag auf die Wirtschaftsgüter aufgeteilt worden ist. Dann ist dieser Maßstab steuerlich bindend, sofern er nicht missbräuchlich gebildet wurde. Die Schuldzinsen können somit im Verhältnis des Kaufpreises des vermieteten Teils zum gesamten Grundstück abgezogen werden.

kmk *Praxishinweis*

Für eine gezielte Zuordnung sollten Kredit- und Eigenmittel getrennt behandelt werden und das Darlehen für den vermieteten Teil sollte separat auf ein Notaranderkonto nach dem zuvor festgelegten Anteil für die vermieteten Flächen überwiesen werden. Dann können die Zinsen für dieses Darlehen in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden.

Die Eigenmittel und ein möglicherweise noch benötigter Kredit für den selbst genutzten Teil werden dann in einem zweiten Schritt bezahlt.

BFH-Urteil vom 1.4.2009, Az. IX R 35/08



Prüfung der Einkünfterzielungsabsicht für jede einzelne vermietete Immobilie

Bei der auf Dauer angelegten Vermietung eines Gebäudes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Vermieter eine Einkünfterzielungsabsicht hat. Diese Einkünfterzielungsabsicht ist jedoch nicht grundstücksbezogen, sondern für jede einzelne vermietete Immobilie gesondert zu prüfen. Der Bundesfinanzhof hat sich damit auseinandergesetzt, wie die Prüfung dieser objektbezogenen Einkünfterzielungsabsicht vorzunehmen ist.

Ein Grundstückseigentümer hatte eine Immobilie, bestehend aus Wohnhaus, Stall- und Nebengebäude und Scheune, an verschiedene Personen verpachtet. Ein Teil der Baulichkeiten stand leer oder wurde von dem Eigentümer selbst genutzt. Bei einer Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Werbungskosten ergaben sich über mehrere Jahre negative Einkünfte. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Verluste ab. Der Bundesfinanzhof hat hier differenziert und festgestellt, dass die Einnahmen und Werbungskosten der einzelnen Objekte einander gesondert gegenüberzustellen sind. Hinsichtlich der nicht vermieteten Grundstücksteile muss sodann geprüft werden, ob objektive Umstände für eine Vermietungsabsicht feststellbar sind. Den Eigentümer trifft im Zweifel die Beweislast für das Vorliegen dieser Vermietungs- und Einkünfterzielungsabsicht.



Aufwendungen für Rücken- training im Fitnessstudio sind nicht abzugsfähig

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für die Ausübung von Sport grundsätzlich nicht zwangsläufig, sodass sie in der Steuererklärung nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Sport betrieben wird, um eine Krankheit oder ein Gebrechen zu heilen oder wenn er zur Besserung oder Linderung beiträgt. Diese Voraussetzungen sind durch eine im Vorhinein ausgestellte amts- oder vertrauensärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Sport muss außerdem nach genauer Einzelverordnung und unter Verantwortung eines Arztes, Heilpraktikers oder einer sonst zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person betrieben werden.

Da diese Rechtsprechungsgrundsätze in einem aktuellen Streitfall nicht erfüllt waren, ließ das Finanzgericht München die Aufwendungen für ein Rückentraining in einem Fitnessstudio nicht als außergewöhnliche Belastungen zu.

kmk Praxishinweis

Der Arbeitgeber kann jährlich bis zu 500 EUR pro Arbeitnehmer steuerfrei für die Gesundheitsförderung zuwenden. Die Steuerbefreiung gilt beispielsweise auch für Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung von Belastungen des Bewegungsapparats. Hierunter fallen auch Zuschüsse für extern von Fitnessstudios durchgeführte Maßnahmen, die von den Krankenkassen als förderungswürdig eingestuft wurden. Die generelle Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist hingegen nicht steuerbefreit.

FG München vom 3.12.2008, Az. 1 K 2183/07

Steuerklassenwechsel für höheres Elterngeld zulässig

Das Elterngeld beträgt grundsätzlich 67% der im Jahr vor der Geburt bezogenen Nettoeinkünfte, ist jedoch für Besserverdienende auf 1.800 EUR pro Monat gedeckelt. Wählten verheiratete Eltern eine steuerlich unlogische Steuerklasse, stuften die Elterngeldstellen dies oftmals als rechtsmissbräuchlich ein.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat nun gleich in zwei Fällen die Rechte verheirateter Eltern gestärkt. Er entschied, dass der veranlasste Lohnsteuerklassenwechsel bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigen ist.

Information des BSG vom 25.6.2009

Schenkungsteuer auf eine geschenkte Forderung mit Besserungs- abrede entsteht erst zum Zeitpunkt des Besserungsfalls

Ein Vater schenkte seinen Kindern 1992 eine Forderung gegen eine GmbH in Höhe von 2.500.000 DM. Zum Zwecke der Sanierung der GmbH hatte er diese Forderung 1990 erlassen. Die GmbH hatte sich verpflichtet, die Forderung zzgl. Zinsen zu begleichen, wenn in ihrer Bilanz wieder Gewinne ausgewiesen würden (sog. Besserungsabrede). Dies war 1997 der Fall und die GmbH zahlte an die Kinder 4.100.000 DM

einschließlich Zinsen. Das Finanzamt setzte von diesem Betrag die entsprechende Schenkungsteuer fest. Die Kinder wehrten sich hiergegen und meinten, die Schenkung sei schon 1992 erfolgt. Damals sei die Forderung allerdings wertlos gewesen. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil die Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede erst dann ausgeführt ist, wenn der Besserungsfall eintritt.

Keine doppelte Entfernungspauschale für Zusatzfahrten zur ärztlichen Rufbe- reitschaft

Ein Arzt kann die Fahrten von der Wohnung zum Krankenhaus im Rahmen der Rufbereitschaft nicht zusätzlich als Werbungskosten abziehen, wenn er am gleichen Tag bereits zum normalen Dienst gependelt war. Das gilt selbst dann, wenn diese Fahrten nicht planbar sind und von Notfällen abhängen. Nach einem aktuellen Urteil des FG Baden-Württemberg kann die Entfernungspauschale nämlich für jeden Tag nur einmal angesetzt werden. Darüber hinausgehende Fahrten aufgrund eines zusätzlichen Arbeitseinsatzes werden nicht berücksichtigt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind auch solche Fälle einzubeziehen, bei denen nach der Eigenart der Beschäftigung typischerweise mehrere Fahrten pro Tag zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anfallen können. Die Pauschale wird unabhängig davon, wie oft und mit welchem Verkehrsmittel die Strecke zurückgelegt wird und welche Kosten tatsächlich angefallen sind, nur einmal berücksichtigt. Das gilt auch für eine Arbeitszeitunterbrechung von mindestens vier Stunden. Diese Ausnahmeregelung wurde 2001 aus Vereinfachungsgründen gestrichen.

Durch die Typisierung auf die Anzahl der Arbeitstage ist das Erfordernis entfallen, die einzelnen Aufwendungen zu belegen. Das hat zur Folge, dass einzelne Pendler – anders als bei dem ansonsten geltenden Grundsatz des Nachweises tatsächlicher Aufwendungen – begünstigt oder auch benachteiligt werden können.

kmk Hinweis

Wenn der Arzt am gleichen Tag keinen regulären Dienst verrichtet, kann die Entfernungspauschale anlässlich der Rufbereitschaft berücksichtigt werden.

FG Baden-Württemberg vom 3.2.2009, Az. 6 K 2319/07



Abzug eines Arbeitszimmers

Mit Beschluss vom 25.8.2009 (VI B 69/09) hat der Bundesfinanzhof seine Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des seit 2007 geltenden Abzugsverbotes für ein Arbeitszimmer zum Ausdruck gebracht.

Das Bundesfinanzministerium hat darauf reagiert, indem es nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs die Finanzämter angewiesen hat, die Kosten für häusliche Arbeitszimmer zunächst als steuerlich abzugsfähig zu betrachten. Dazu werden die Kosten in Höhe von maximal 1.250 EUR als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte von Arbeitnehmern eingetragen.

Bis zu einer definitiven Klärung durch eine Gesetzesanpassung haben Arbeitnehmer nun wieder die Möglichkeit, entstehende Kosten steuermindernd geltend zu machen. Schließlich handelt es sich bei den Kosten für den heimischen Arbeitsplatz um Betriebsausgaben/Werbungskosten.

Um eine Anerkennung dieser Kosten zu erlangen, wird es auch zukünftig erforderlich sein, dass die betriebliche Nutzung des Büros nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist. „So müssen beispielsweise mindestens 10% der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit im heimischen Büro liegen.“



Kindergeld trotz Auslandsstudium

Studiert ein Kind außerhalb der europäischen Gemeinschaft, können die Eltern trotzdem Anspruch auf Kindergeld haben, wenn das Kind seinen Wohnsitz im elterlichen Haushalt beibehält.

Das hat das Finanzgericht München im Fall eines in Russland studierenden Kindes rechtskräftig entschieden. Für die Kindergeldgewährung ist aber Voraussetzung, dass das Kind sein Zimmer im elterlichen Haushalt nicht nur zu Besuchszwecken nutzt. Das Kind muss das Zimmer regelmäßig – wenn auch in größeren Abständen – als Wohnung nutzen. Das war im Urteilsfall gegeben. Denn das Kind hielt sich lediglich während des Semesters in Russland auf und wohnte dort in einem Studentenwohnheim. Während der Semesterferien musste es das Wohnheim verlassen und wohnte in dieser Zeit in der elterlichen Wohnung.

FG München vom 22.12.2008, Az. 10 K 3104/07

Neuregelung des Zugewinnausgleichs zum 1.9.2009

Jede dritte Ehe wird früher oder später geschieden, sodass die seit dem 1.9.2009 geltenden Neuregelungen im Familienrecht, insbesondere beim Zugewinn- und Versorgungsausgleich, von besonderer Bedeutung sind. Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist es, den während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten zu verteilen.

Nach alter Rechtslage blieben Schulden, die bei der Eheschließung vorhanden waren und zu einem negativen Anfangsvermögen führten, bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Somit musste ein Ehegatte, der mit seinem während der Ehe erworbenen Vermögen nur seine anfänglich vorhandenen Schulden tilgte, diesen Zugewinn bisher nicht ausgleichen. Durch die Reform wird negatives Anfangsvermögen nunmehr berücksichtigt.

kmk Beispiel

Der Ehemann (EM) hatte bei der Eheschließung Schulden in Höhe von 20.000 EUR. Während der Ehe erzielte er einen Vermögenszuwachs von 50.000 EUR, sodass das Endvermögen 30.000 EUR beträgt. Seine Ehefrau (EF) hatte bei der Eheschließung ein Anfangsvermögen von 0 EUR und weist ein Endvermögen von 50.000 EUR aus. Bislang hatte der EM einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 10.000 EUR, da seine Schulden bei der Eheschließung unberücksichtigt blieben. Nach neuer Rechtslage haben die Ehepartner jeweils einen Zugewinn von 50.000 EUR erzielt, sodass die EF keinen Zugewinnausgleich zahlen muss.

Für die Berechnung des Zugewinns kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags an. Die endgültige Höhe der Ausgleichsforderung wurde nach altem Recht aber durch den Wert begrenzt, den das Vermögen zu einem regelmäßig deutlich späteren Zeitpunkt hat, nämlich an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wurde. In der Zwischenzeit bestand die Gefahr, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte sein Vermögen beiseiteschaffte.

Diese Gefahr besteht nun nicht mehr, da die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages nicht nur für die Berechnung des Zugewinns, sondern auch für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsforderung maßgebend ist.

Versorgungsausgleich

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, bei der Scheidung alle in der Ehe erworbenen Rentenrechte hälftig zu teilen. Bisher erfolgte eine Verrechnung aller während der Ehe erworbenen Anrechte aus den unterschiedlichen Versicherungen. Der Ausgleich der Hälfte des Wertunterschieds erfolgte über die gesetzliche Rentenversicherung.

Nach der neuen Rechtslage wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem hälftig geteilt. Vorrangig kommt es zur internen Teilung, bei der jeder sein eigenes Rentenkonto erhält, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung und aus privaten Versicherungsverträgen i. S. des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Riester- und Rürup-Verträge) sind unabhängig von der Leistungsform in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Anders als bisher fallen sie auch dann in den Versorgungsausgleich – und nicht mehr in den Zugewinnausgleich – wenn für den Versorgungsfall keine Rente, sondern eine Kapitalleistung zugesagt ist.

Ein Versorgungsausgleich ist nicht mehr in jedem Fall vorgesehen. Nach einer Ehedauer von unter drei Jahren (einschließlich des Trennungsjahres), wird ein Versorgungsausgleich nur noch auf Antrag eines der Ehegatten durchgeführt. Ferner entfällt der Versorgungsausgleich, wenn die Differenz der Ausgleichswerte gering ist. Derzeit liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei rund 25 EUR als monatlichem Rentenbetrag.

Mitteilungen des Bundesministeriums der Justiz vom 14.5.2009 und 28.8.2009



Offenlegung von Jahresabschlüssen: Elektronischer Bundesanzeiger senkt seine Preise

Der Bundesanzeiger senkt die Veröffentlichungspreise für Abschlussunterlagen kleiner und mittelgroßer Unternehmen bei Anlieferung im XML-Format zum 1.10.2009, wobei grundsätzlich der Veröffentlichungszeitpunkt entscheidend ist. Folgende Preissenkungen, die derzeit ca. 80 % aller Unternehmen betreffen, werden zum 1.10.2009 vorgenommen:

Das Publikationsentgelt für Jahresabschlüsse kleiner Gesellschaften bei Anlieferung im XML-Format wird von 35 EUR auf 30 EUR gesenkt.

Das Publikationsentgelt für Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften bei Anlieferung im XML-Format sinkt von 55 EUR auf 48 EUR.

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 ist somit spätestens Ende 2009 einzureichen.

Mitteilung des elektronischen Bundesanzeigers vom 1.9.2009

Zahlungstermine November 2009

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, SolZ ³	10.11.2009	13.11.2009	6.11.2009
Kapitalertragsteuer, SolZ	Bei erfolgten Gewinnausschüttungen sind Kapitalertragsteuern sowie SolZ zeitgleich mit abzuführen!		
	10.11.2009 ⁴	13.11.2009 ⁴	6.11.2009 ⁴
Umsatzsteuer ⁵	10.11.2009	13.11.2009	6.11.2009
Gewerbesteuer	16.11.2009	19.11.2009	13.11.2009
Grundsteuer	16.11.2009	19.11.2009	13.11.2009
Sozialversicherung ⁶	26.11.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen müssen i. d. R. bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Eine Einzugsermächtigung ist empfehlenswert.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Bei stillen Beteiligungen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

⁵ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁶ Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden

Zahlungstermine Dezember 2009

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, SolZ ³	10.12.2009	13.12.2009	6.12.2009
Kapitalertragsteuer, SolZ	Bei erfolgten Gewinnausschüttungen sind Kapitalertragsteuern sowie SolZ zeitgleich mit abzuführen!		
	10.12.2009 ⁴	13.12.2009 ⁴	6.12.2009 ⁴
Umsatzsteuer ⁵	10.12.2009	13.12.2009	6.12.2009
Sozialversicherung ⁶	26.11.2009	entfällt	entfällt

Monats zur Zahlung fällig. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.



Doppelte Kompetenz. Bessere Beratung.

Rechtsanwälte
Insolvenzverwalter
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater

Dresden
Hannover
Bautzen
Leipzig
Erfurt
Berlin

www.pkl-kmk.de



RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER
INSOLVENZVERWALTER
Glashütter Straße 104 . 01277 Dresden
Telefon 0351 86266-0 . Telefax 0351 86266-200
infodd@pkl.com



STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
UNTERNEHMENSBERATER
Bergstraße 76 . 01069 Dresden
Telefon 0351 89959-0 . Telefax 0351 89959-50
info@kkm-dd.de